

Die Vorteile der Branchenzuschläge

Die Zeitarbeit auf dem Weg zum Equal Pay.



Seit dem 1. November 2012 gelten die Tarifverträge über Branchenzuschläge in der Zeitarbeit. Der berechtigte Wunsch vieler Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer, ihre Löhne an die der Beschäftigten in den jeweiligen Kundenbetrieben anzunähern, wird damit erfüllt. Mit den Branchenzuschlägen wird die Tariffdifferenz zwischen Zeitarbeitnehmern und Stammbeschafteten stufenweise angeglichen bis hin zu Equal Pay in der letzten Stufe. Dabei gelten für jede Branche individuelle Vereinbarungen.

Bei welchen Unternehmen kommen die Branchenzuschläge zur Anwendung?

Die neuen Regelungen gelten für alle Zeitarbeitnehmer in Betrieben, auf die Branchentarifverträge anzuwenden sind. Dies sind bislang Industrie-Betriebe aus folgenden Bereichen: Metall, Elektro, Chemie, Druck, Papier/Pappe/Kunststoff, Holz/Kunststoff (verarbeitende Industrie), Tapeten, Kautschuk, Schienenverkehr/Eisenbahnindustrie, Textil- und Bekleidung, Kali- und Steinsalzbergbau und Papier (erzeugende Industrie, gewerblicher Bereich). Ausgenommen sind Handwerksbetriebe.

Anwendungsbereiche:

Metallindustrie	✓	Elektroindustrie	✓	Chemieindustrie	✓	Druckindustrie	✓
Papier-, Pappe- und Kunststoffindustrie (verarb.)	✓	Tapetenindustrie	✓	Kautschukindustrie	✓	Schienenverkehrsindustrie Eisenbahnindustrie	✓
Textil- und Bekleidungsindustrie	✓	Kali- und Steinsalzbergbauindustrie	✓	Papierindustrie (erzeugend, gewerblicher Bereich)	✓	Holz- und Kunststoffindustrie (verarb.)	✓

Gültig für Industriebetriebe, nicht für Handwerksbetriebe

Wie werden die Branchenzuschläge berechnet?

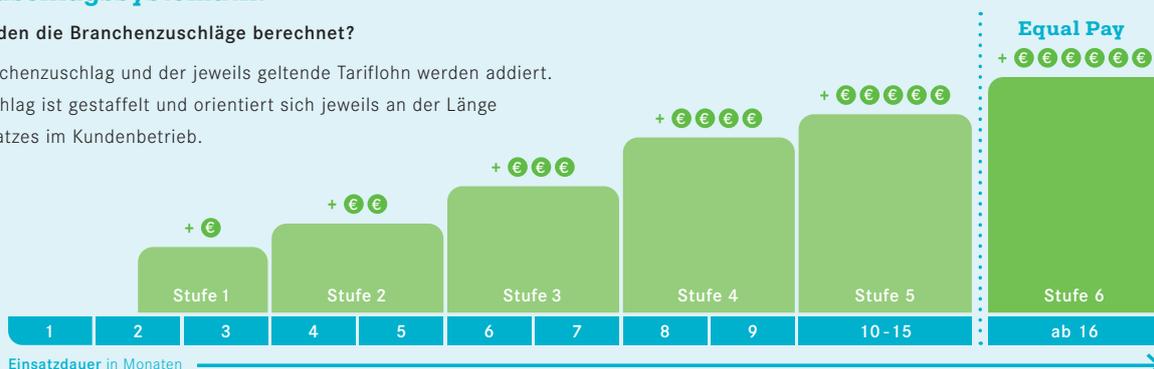
Der Branchenzuschlag und der jeweils geltende Tariflohn werden addiert. Der Zuschlag ist gestaffelt und orientiert sich jeweils an der Länge des Einsatzes im Kundenbetrieb.

Die Stafflung der Branchenzuschläge	METALL / ELEKTRO	CHEMIE			KUNSTSTOFF			KAUTSCHUK				
	(E1-E7)	(E1-E2)	(E3-E5)	(E6-E9)	(E1-E2)	(E3-E4)	(E5-E9)	(E1-E2)	(E3)	(E4-E6)	(E7)	(E8-E9)
Nach der 6. vollendeten Woche (BZ1)	15 %	15 %	10 %	4 %	7 %	4 %	3 %	4 %	3 %	4 %	4 %	4 %
Nach dem 3. vollendeten Monat (BZ2)	20 %	20 %	14 %	6 %	10 %	6 %	4 %	7 %	4 %	7 %	7 %	7 %
Nach dem 5. vollendeten Monat (BZ3)	30 %	30 %	21 %	8 %	15 %	9 %	6 %	10 %	6 %	10 %	10 %	10 %
Nach dem 7. vollendeten Monat (BZ4)	45 %	45 %	31 %	16 %	22 %	13 %	9 %	13 %	9 %	13 %	13 %	13 %
Nach dem 9. vollendeten Monat (BZ5)	50 %	50 %	35 %	20 %	26/25 %	15 %	10 %	16 %	10 %	16 %	16 %	16 %
Ab dem 16. Einsatzmonat (BZ6)	65 %	67 %	45 %	24 %	38 %	25 %	20 %	22 %	15 %	20 %	18 %	20 %

Die Zuschlagssystematik

Wie werden die Branchenzuschläge berechnet?

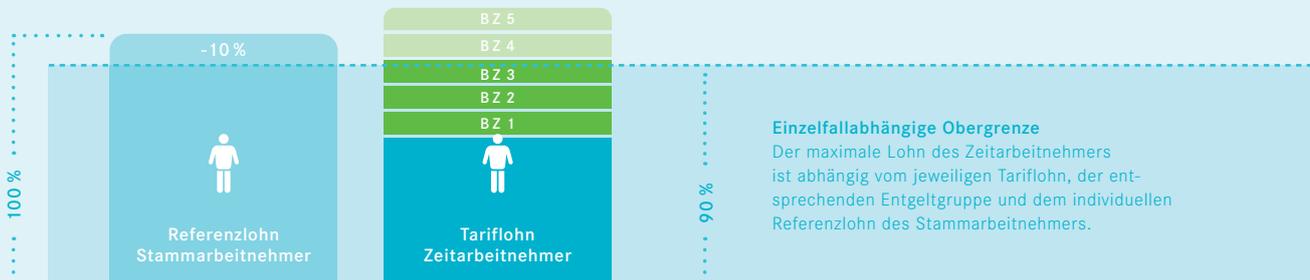
Der Branchenzuschlag und der jeweils geltende Tariflohn werden addiert. Der Zuschlag ist gestaffelt und orientiert sich jeweils an der Länge des Einsatzes im Kundenbetrieb.



Deckelung – Bis zu welcher Grenze werden die Löhne angeglichen?

MONATE 1-15

Laut den Branchenzuschlagstarifverträgen kann die Höhe des maximalen Branchenzuschlags auf Kundenwunsch durch die sogenannte Deckelung begrenzt werden. In diesem Fall betragen Tariflohn und Branchenzuschlag addiert maximal 90% des Referenzlohns eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers (regelmäßig gezahltes Stundenentgelt).



Beispiel 1 Der Lohn des vergleichbaren Stammarbeitnehmers im Kundenbetrieb beträgt 15,00 € pro Stunde. Mit dem Branchenzuschlag in Stufe 1 wären 90 % des Vergleichslohns (=13,50 €) bereits überboten. Der Zeitarbeitnehmer erhält demnach nach der 7. Einsatzwoche nur einen Zuschlag von 1,07 € statt 1,86 € pro Stunde (Tariflohn 12,43 € + 1,07 € Branchenzuschlag).

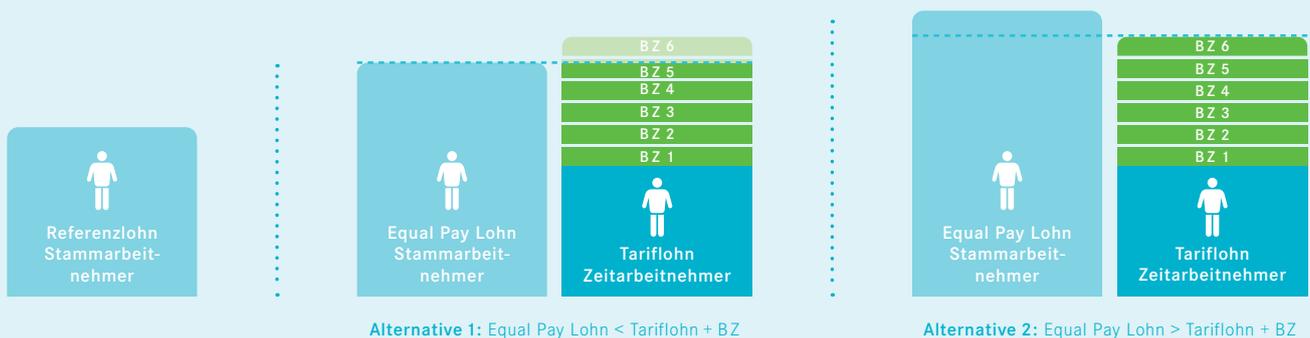
Beispiel 2 Der Lohn eines vergleichbaren Elektrikers im Kundenbetrieb beträgt 19,00 €. In Stufe 1 und 2 erhält der Zeitarbeitnehmer also einen Zuschlag von 2,11 € bzw. 2,82 € pro Stunde. Der Zuschlag in Stufe 3 (ab dem 6. Einsatzmonat) wird allerdings auf 3,02 € begrenzt, so dass 90 % des Vergleichslohns (=17,10 €) nicht überboten werden (Tariflohn 14,08 € + 3,02 € Branchenzuschlag).

Die Deckelung des Branchenzuschlags darf allerdings nicht dazu führen, dass der Zeitarbeitnehmer gar keinen Branchenzuschlag erhält. Hintergrund ist die neue Regelung des § 8 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 AÜG, wonach aufgrund eines (Branchenzuschlags-)Tarifvertrages nach mindestens sechs Wochen eine erste Annäherung an das Vergleichsentgelt der Stammarbeitnehmer erfolgen muss. Derzeit beträgt der Mindest-BZ 1,5 % vom Tariflohn des Zeitarbeitnehmers.

AB MONAT 16

Ist der Equal Pay Lohn niedriger als der Tariflohn zuzüglich BZ, so ist eine Deckelung weiter möglich, nicht aber auf den Referenzlohn eines vergleichbaren Stammmitarbeiters, sondern auf den Equal Pay Lohn. Zum Equal Pay Lohn gehören neben dem regelmäßig gezahlten Stundenentgelt alle unregelmäßig gezahlten Zulagen, Zuschläge, Prämien, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, zusätzliche Monatsgehälter, Vermögenswirksame Leistungen (auf Antrag), usw.

Ist der Equal Pay Lohn aber höher als der Tariflohn zzgl. aller BZ-Stufen, so kommt maximal der Tariflohn + BZ-Stufe 6 (65%) zur Anwendung. Der Equal Pay Lohn muss dann nicht gezahlt werden.



Sonstige Bestimmungen

Gewährt der Arbeitgeber übertarifliche Zulagen, können diese mit dem Branchenzuschlag aus dem Tarifvertrag verrechnet werden. Iperdi-Mitarbeiter erhalten bei jedem Einsatz eine individuelle Einsatzübersicht mit allen wichtigen Informationen – z.B. in welcher Branche bzw. in welchem Betrieb sie eingesetzt sind und ab wann bzw. in welcher Höhe die Branchenzuschläge gezahlt werden.



Weitere Informationen zum Thema Branchenzuschläge finden Sie unter:
www.iperdi.de/bewerber/branchenzuschlaege und www.ig-zeitarbeit.de